

V e r o r d n u n g
über das Naturschutzgebiet HA 176 "Domäne Stolzenau/Leese"
in der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser),

Vom 22.06.2018

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Domäne Stolzenau/Leese“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Bereich einer Weserschleife unmittelbar östlich der Ortschaft Stolzenau. Es befindet sich in der Samtgemeinde Mittelweser, in der Gemeinde Leese innerhalb der Fluren 6, 7, 8 und 10 der Gemarkung Leese, sowie in der Gemeinde Landesbergen innerhalb der Flur 16 der Gemarkung Landesbergen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Verordnungskarte im Maßstab **1:10.000** (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Mittelweser sowie der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg (Weser) und auf seiner Internetseite unentgeltlich eingesehen werden. Die Flurstücke 11/4, 11/6, 11/8, 11/9, 11/11 und 11/13 der Flur 7, Gemarkung Leese, sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.
- (4) Das NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ umfasst ein ca. 237 ha großes Teilgebiet des Vogelschutzgebietes V 43 „Wesertalaue bei Landesbergen“. Zudem ist ein Großteil des NSG Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. In der Verordnungskarte sind der Bereich des Vogelschutzgebietes sowie die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt, nachrichtlich gesondert dargestellt.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 291 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG als **Schutzgegenstand** liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet der Weser und ist infolge von Nassauskiesungen durch eine zusammenhängende Seenplatte gekennzeichnet. Zentraler Bestandteil des Gebietes sind die durch den seit Jahrzehnten im Bereich des Weserbogens stattfindenden Sand- und Kiesabbau entstandenen Gewässer und deren begleitende Vegetation. Im Zuge des bereits durchgeführten und künftigen Bodenabbaus in der angrenzenden Weseraue hat bzw. wird sich diese Seenplatte durch weitere Wasserflächen vergrößern.

Die bisher entstandene Seenplatte und ihr näheres Umfeld sind charakterisiert durch unterschiedliche Wassertiefen, abwechslungsreich gestaltete amphibische Zonen, lange Uferlinien, Spülsandflächen, Röhrichtgürtel, Hochstaudenfluren, Gehölzsäume und Grünland auf mageren bis nährstoffreichen Standorten. Gerade auch die Uferbereiche und Landzungen entlang der Weser bieten eine große Strukturvielfalt die einer Vielzahl von Tierarten zu Gute kommt. Die von Gehölzen begleiteten Grünlandflächen, sowie die angrenzenden Wasserflächen, können so vor allem schutzbedürftigen und störanfälligen Arten- und Lebensgemeinschaften einen Rückzugsort geben und sind selbst Bereiche mit einer hohen ökologischen Wertigkeit. Der größte Flächenanteil im Gebiet wird durch Wasserflächen und deren uferbegleitenden Gehölze geprägt. In den Gewässern befinden sich zudem Inseln, die zum Großteil mit Sträuchern und Bäumen bewachsen sind. Des Weiteren befinden sich zwei Betriebsgelände, sowie die zugehörigen Anlagen für den Sand- und Kiesabbau innerhalb des Naturschutzgebietes.

Dieser Komplex aus auetypischen Lebensräumen bietet einer Vielzahl verschiedener Tier- und Pflanzenarten einen Lebens-, Nahrungs-, Brut- und Rastraum (z.B. Nordischen Gänsen und Schwänen sowie Enten, Sägern, Tauchern der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres sowie weiterer Vogelarten. In den offeneren Bereichen kommen weiter die Zauneidechse und die Ringelnatter vor, sowie in den Gewässern Frösche und Kröten; bei den Pflanzenarten z.B. Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) und Raves Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*)).

Hervorzuheben ist zudem die Bedeutung des NSG mit seinen Wasserflächen und Ufer-, sowie Röhrichtbereichen als Jagdlebensraum der streng geschützten Fledermausart Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und als Lebensraum des streng geschützten Fischotters (*Lutra lutra*).

- (2) Der **allgemeine Schutzzweck** des NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ liegt in der Erhaltung und Entwicklung
- a) von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
 - b) als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (3) Über **den allgemeinen Schutzzweck hinaus** soll das NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften und LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, sowie Fragmente von LRT 91E0 Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern und Weidenauwälder und LRT 91F0 Hartholzauwälder) einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen und der in ihnen vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften dienen.

Weiter dient das NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ dem Erhalt und der Entwicklung eines naturnahen Stillgewässer-Ökosystems. Die Lage im Überschwemmungsgebiet der Weser, seine Nachbarschaft zu einem international bedeutsamen Feuchtgebiet in Nordrhein-Westfalen (Staustufe Schlüsselburg), seine Strukturvielfalt und unterschiedliche Entwicklungsstadien dienen zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Weseraue. So kann das NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ den im besonderen Interesse des Naturschutzes stehenden Biotopverbund unterstützen.

Das NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ soll schützenswerten und in ihrem Lebenszyklus an Gewässerökosysteme gebundene Tierarten, wie z.B. verschiedenen lebensraumtypischen Insekten-, Reptilien-, Amphibien-, Vogel-, Säugetier- und Fledermausarten, eine Lebensstätte bieten.

(4) Das NSG ist in großen Teilbereichen gemäß § 1 Abs. 4 Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

a) als europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) sowie

b) als Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

in den derzeit gültigen Fassungen. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht.

(5) **Besonderer Schutzzweck** (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) im NSG

1. **als Teil des Vogelschutzgebietes V 43 „Wesertalau bei Landesbergen“** sind,

1.1 als **allgemeine Erhaltungsziele** der Erhalt, die Entwicklung und die Förderung auen typischer Biotopkomplexe mit feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Gehölzen und auwaldartigen Beständen, Grünland unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sowie Gewässern mit abwechslungsreichen Wassertiefen und amphibischen Zonen mit einzelnen Inseln und Spülsandflächen;

1.2 als **spezielle Erhaltungsziele** die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und somit langfristig überlebensfähiger Bestände der

1.2.1 **wertbestimmenden Vogelarten** nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

a) **Schwarzkopfmöwe (Larus melanocephalus)** – hier als Brutvogel wertbestimmend:

Durch den Erhalt bzw. Wiederherstellung von nahrungsreichen Kulturlandflächen (v.a. Grünland), sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld geeigneter Brutplätze. Freihaltung und Schaffung von vegetationsarmen Flächen, vor allem auch in Bezug auf die Inseln als Brut-

platz. Diese sind vor Störungen zu schützen. Die Förderung, der Schutz und der Erhalt von Lach- und Sturmmöwenkolonien wirken sich ebenfalls positiv aus. Hierfür ist auch die Beruhigung der Gewässer von Vorteil.

- b) **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)** – hier als Nahrungsgast wertbestimmend: Durch die Sicherung und Entwicklung unterschiedlich strukturierter Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie durch die Schaffung feuchter Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten werden Nahrungsflächen bereitgestellt.
- c) **Singschwan (*Cygnus cygnus*)** – hier als Gastvogel wertbestimmend: Die störungsarmen Grünland- und andere landwirtschaftlich genutzte Flächen bieten Ruheplätze und Nahrungsflächen. Als Ruhe- und Schlafplätze werden zudem größere, offene beruhigte Wasserflächen benötigt.

1.2.2 **wertbestimmenden Zugvogelarten** nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

- a) **Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)** – hier als Gastvogel wertbestimmend: Die uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe.
- b) **Gänsesäger (*Mergus merganser*)** – hier als Gastvogel wertbestimmend: Die Gewässer sind als ungestörter Nahrungs- und Ruheraum zu erhalten.

1.3 **als maßgebliche avifaunistische Bestandteile** die im Gebiet vorkommenden Arten **der Nordischen Gänse und Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weiterer Vogelarten wie z.B. Rohrweihe und Feldlerche.** Hierfür ist gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie die Erhaltung störungsarmer Brut-, Ruhe- und Schlafplätze, sowie Nahrungsflächen erforderlich. Die störungsarmen Grünland-, Sukzessions-, Wald- und Gewässerflächen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgenannten Artengruppen und Arten sind zudem zum Teil gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützt und/oder durch das BNatSchG streng bzw. besonders geschützt.

2. **als Teil des FFH-Gebiets 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“,**

2.1 die **Erhaltung** oder **Wiederherstellung** eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**
einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln,

b) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor bzw. sind entsprechend zu fördern.

2.2 die **Erhaltung, Entwicklung** oder **Wiederherstellung** eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II-Art (FFH-Richtlinie)

a) **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

b) **Fischotter (*Lutra lutra*)**

Zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten. Die Gewässer und Gewässersysteme, sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

(6) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und der vorkommenden Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, sowie der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden und maßgeblichen Vogelarten.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, soweit nachhaltige negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden, soweit diese nicht durch Kennzeichnung vor Ort gesperrt sind. Trampelpfade oder Wildwechsel gelten nicht als Wege.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wildlebende Tiere zu füttern,
 3. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des NSG zu stören, sowie Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
 4. Pflanzen oder Pilze und deren Teile zu beschädigen oder der Natur zu entnehmen,
 5. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
 6. Bodenbestandteile ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 7. zu baden, zu zelten, zu grillen, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 8. die Wasserflächen des NSG mit Booten zu befahren,
 9. im NSG sowie im Umkreis von und in einer Höhe bis 500m unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) sowie Heißluftballone, Sportflugzeuge, Hängegleiter und Gleitschirme zu betreiben.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen. Für diese Ausnahmen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 14 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebie-

tes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der im Gebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen, Freileitungen und Fernmeldeanlagen,

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen,

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege, soweit diese für eine Bewirtschaftung der Flächen bzw. zur Besucherlenkung erforderlich sind; unbefestigte Wege jedoch nur mit bodenständigem Erd- und Steinmaterial,

6. die Ergänzung von Hecken mit standortheimischen Gehölzen,

7. die ordnungsgemäße Pflege von Hecken vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf dem in der Verordnungskarte gekennzeichneten „Dauergrünland“ mit folgenden Maßgaben:

1. der erste Schnitt darf ab dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen,

2. die erste Beweidung darf ab dem 15. Juni eines jeden Jahres mit höchstens 1 Tier pro 0,5 ha erfolgen,

3. im Zeitraum vom 01. März bis 15. Juni ohne Walzen und Schleppen der Flächen,

4. ohne Veränderung der Bodengestalt,

5. ohne Umbruch zum Zwecke der Neueinsaat,

6. ohne Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel,

7. ohne Ausbringung von Dünger,

8. ohne Ackerzwecknutzung,

9. ohne Zutritt des Weideviehs an die Weser.

Zu den Festsetzungen in der Nr. 1., 2., 3., 6. und 7. sind Abweichungen im Einzelfall und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf der in der Verordnungskarte als „Acker“ gekennzeichneten Fläche sowie deren Nutzungsänderung auf der Grundlage der bestehenden rechtskräftigen Bodenabbaugenehmigung sowie deren Umwandlung in Grünland und Nutzung gemäß Abs. 3.

(5) Freigestellt ist der ordnungsgemäße Bodenabbau aufgrund bestehender Abbaugenehmigungen - einschließlich der Benutzung der dazu notwendigen Anlagen und Betriebsstätten - und die damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen.

(6) Freigestellt ist die Weiternutzung der Betriebsstätten, soweit diese für den fortschreitenden

Bodenabbau erforderlich sind.

- (7) Freigestellt sind die Weiternutzung und Ergänzung von notwendigen Anlagen für den fortschreitenden Bodenabbau auf benachbarten Flächen sowie die damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen
1. im Bereich des in der Verordnungskarte dargestellten Korridor 1 mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde;
 2. im Bereich des in der Verordnungskarte dargestellten Korridor 2 mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt ist der Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage auf dem Flurstück 1/1 der Flur 6 in der Gemarkung Leese gemäß der Genehmigung vom 17.02.1993.
- (9) Freigestellt sind die Anlage und der Betrieb eines Förderbandes zur Schiffsverladung an der Weser von Kies und Sand mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Errichtung von Anlagen zur Sandrückgewinnung für an das Naturschutzgebiet angrenzende Bodenabbaumaßnahmen mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (11) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung außerhalb der in der Verordnungskarte als für die fischereiliche Nutzung gesperrt dargestellten Bereiche nach folgenden Maßgaben:
1. ausgenommen ist die Ausübung der Angelnutzung innerhalb des in der Verordnungskarte gekennzeichneten Bereiches für die Berufsfischerei,
 2. ausgenommen ist das Betreten des Weserufers zur Ausübung der Angelnutzung in dem in der Karte mit „a-c“ gekennzeichneten Bereich,
 3. das Betreten des Weserufers zur Ausübung der Angelnutzung in dem in der Verordnungskarte mit „a-b“ gekennzeichneten Abschnitt ist mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 4. die Nutzung von Reusen ist nur erlaubt, wenn diese mit Otterschutzgittern (mit Öffnungsweiten bis 8 x 8 cm) ausgestattet sind oder sie dem Fischotter eine naturschutzfachlich anerkannte gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten.
- (12) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen sowie zur Aneignung von Wild, auf die Hege, den Jagdschutz sowie die Fütterung in Notzeiten gem. § 32 Abs. 1 NJagdG bezieht, und nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterflächen und Hegebüschen ist verboten.
Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dieser Regelung zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,
 2. die Jagd auf Federwild ist außerhalb des in der Verordnungskarte dargestellten Bereiches für die Federwildjagd ganzjährig verboten. Im dargestellten Bereich ist die Jagd auf Federwild von August bis September eines jeden Jahres zulässig,
 3. die Fallenjagd im Gebiet des NSG, mit Ausnahme der Jagd mit für den Fischotter (Lutra

lutra) gefährlich werdenden Totschlagfallen, wie z. B. der Art „Schwanenhals“, mit einem Schlagbügel von 56 cm, ist ganzjährig erlaubt. Zusätzlich darf das Einlaufloch in den Sicherheitsfangbunker bei eingesetzten Totschlagfallen eine Öffnungsweite von 8 x 8 cm nicht überschreiten,

4. die Neuanlagen von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig und der zuständigen Naturschutzbehörde mit einer Frist von 4 Wochen im Vorfeld anzuzeigen.

Die zuständige Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Regelungen der Nr. 2 und 3 zustimmen, sofern diese nicht dem Schutzzweck widersprechen.

(13) Von dieser Verordnung unberührt bleiben ferner:

1. die rechtmäßige Nutzung der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen, soweit dies nach bundesrechtlichen Vorschriften zulässig ist,
2. die von Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu erfüllenden Hoheitsaufgaben und Befugnisse des Bundes,
3. Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Um- und Neugestaltung baulicher Anlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

(14) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen.

(15) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3, 7 und 9 bis 12 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihrer Erlaubnis sowie im Falle angezeigter Vorhaben gemäß Absatz 12 Nr. 4 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Vorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder bei der o. g. Prüfung die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte, sowie die Anzeigepflicht des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.

- (2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die GrundeigentümerInnen und Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Pflege-, Entwicklungs- oder Artenschutzmaßnahmen sind nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Sie können auch von der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt oder angeordnet werden und sind von den Flächeneigentümern zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung, Erlaubnis bzw. Ausnahme erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Domäne Stolzenau/Leese“ vom 02.12.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1997/Nr. 28 v. 17.12.1997, S. 1095) außer Kraft.

Nienburg, den 22.06.2018
Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier